

Geschäftsverteilungsplan

des Sozialgerichts Aurich

für das Geschäftsjahr 2022

Stand: 01.01.2022

Bestände sind alle in der jeweiligen Kammer am 31.12.2021 eingetragenen Verfahren aus dem betreffenden Sachgebiet.

Die Sachgebiete werden auf die Kammern und Vorsitzenden wie folgt verteilt:

A. Sachgebiete

Kammer	Sachgebiet	
1.	SV	<p>Sonstige öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach den §§ 51 Abs.1 Nr. 10, 204 SGG sowie nach § 7 SodEG, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.</p> <p>Sonstige Angelegenheiten</p> <p>Alle Neueingänge</p>
2.	R	<p>Verfahren der Allgemeinen Rentenversicherung Verfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</p> <p>Neueingänge mit den Endziffern 7, 8 und 9</p>
3.	U	<p>Unfallversicherung</p> <p>Alle Neueingänge und die am 31.12.2017 in der 33. und 43. Kammer anhängigen Verfahren</p>
4.	SB	<p>Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertenrecht</p> <p>Neueingänge mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5</p>
5.	AL	<p>Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Alle Neueingänge</p>
6.	R	<p>Verfahren der Allgemeinen Rentenversicherung Verfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</p> <p>Neueingänge mit den Endziffern 0, 1 und 2</p>
	SF	<p>Streitigkeiten nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.4.1992</p> <p>Entscheidungen nach § 18 Abs. 4, 21 und 22 Abs. 2 Satz 1 SGG</p> <p>Alle Neueingänge</p>

Kammer	Sachgebiet	
7.	VE	<p>Soziales Entschädigungsrecht</p> <p>Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)</p> <p>Streitigkeiten nach dem Häftlingshilfegesetz</p> <p>Streitigkeiten nach dem Bundesseuchengesetz</p> <p>Streitigkeiten in Impfschadenangelegenheiten</p> <p>Soldatenversorgung</p> <p>Streitigkeiten nach dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht</p> <p>Streitigkeiten nach dem Unterstützungsabschlussgesetz, Entschädigung infolge med. Maßnahmen</p> <p>Alle Neueingänge</p>
8.	KR	<p>Krankenversicherung</p> <p>Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.</p> <p>Ausgenommen sind die Streitigkeiten aus Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Streitigkeiten nach § 28p SGB IV (zuständig: 28. Kammer).</p> <p>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz</p> <p>Neueingänge mit den Endziffern 0, 2, 3, 6</p>
9.	LW	<p>Alterssicherung für Landwirte, Zusatzversorgungskasse für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Alle Neueingänge</p>
10.	KG	<p>Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Streitigkeiten nach § 6a und § 6b, die der 20. Kammer übertragen werden.</p> <p>Alle Neueingänge</p>
11.	EG	<p>Streitigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</p> <p>Alle Neueingänge</p>

Kammer	Sachgebiet	
12.	P	Streitigkeiten nach dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit Alle Neueingänge
13.	SO	Verfahren nach dem SGB XII Streitigkeiten nach Teil 2 SGB IX - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) Alle Neueingänge
14.	SB	Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertenrecht Neueingänge mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0 Alle Neueingänge von Rechtshilfeersuchen des Niedersächsischen Landesamtes
15.	AS	Verfahren nach dem SGB II 40 % der neu eingehenden Hauptsacheverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1 15 % der neu eingehenden Eilverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1 Der Bestand der 19. Kammer zum 30.06.2020
16.	R	Verfahren der Allgemeinen Rentenversicherung Verfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Neueingänge mit den Endziffern 3, 4, 5 und 6
17.	BL	Landesblindengeld für Zivilblinde Alle Neueingänge

Kammer	Sachgebiet	
18.	KR	<p>Krankenversicherung</p> <p>Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.</p> <p>Ausgenommen sind die Streitigkeiten aus Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Streitigkeiten nach § 28p SGB IV (zuständig: 28. Kammer)</p> <p>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz</p> <p>Neueingänge mit den Endziffern 7 und 9</p>
20.	BK	<p>Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b Bundeskindergeldgesetz</p> <p>Alle Neueingänge</p>
21.	SF	<p>Sämtliche Entscheidungen nach §§ 178 Satz 1 - soweit d. Urkundsbeamte entschieden hat -, 189 Abs. 2 Satz 2, 197 Abs. 2 SGG, § 56 RVG und § 66 GKG</p> <p>Alle Neueingänge</p>
22.	SF	<p>Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X</p>
23.	AY	<p>Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</p> <p>Alle Neueingänge</p>
25.	AS	<p>Verfahren nach dem SGB II</p> <p>5 % der neu eingehenden Hauptsacheverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1 und 5 % der neu eingehenden Eilverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1</p>
28.	BA	<p>Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p>Alle Neueingänge</p>

Kammer	Sachgebiet	
30.	SF-AB	Befangenheitsanträge gegen Kammervorsitzende, soweit nicht die 31. Kammer zuständig ist Alle Neueingänge
31.	SF-AB	Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden der 30. Kammer sowie den 1. und 2. Vertreter dieser Kammer Alle Neueingänge
32.	R	Verfahren der Allgemeinen Rentenversicherung Verfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Keine Neueingänge
35.	AS	Verfahren nach dem SGB II 20 % der neu eingehenden Hauptsacheverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1 und 35 % der neu eingehenden Eilverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1
38.	KR	Krankenversicherung Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen. Ausgenommen sind die Streitigkeiten aus Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Streitigkeiten nach § 28p SGB IV (zuständig: 28. Kammer). Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz Neueingänge mit den Endziffern 1, 4, 5 und 8
45.	AS	Verfahren nach dem SGB II 20 % der neu eingehenden Hauptsacheverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1 und 35 % der neu eingehenden Eilverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1

55.	AS	Verfahren nach dem SGB II 15 % der neu eingehenden Hauptsacheverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1 und 10 % der neu eingehenden Eilverfahren entsprechend der Turnusliste Anlage 1
65.	AS	Verfahren nach dem SGB II Keine Neueingänge

B. Vorsitzende

- wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt (D. Chefredakteur)

1.

(1) Für die einzelnen Sachgebiete werden Fachkammern gebildet. Verfahren mit demselben Registerzeichen werden, zum Jahresbeginn jeweils mit 1 beginnend, fortlaufend nummeriert.

(2) Sind mehrere Kammern, deren Zuständigkeit sich nach den Endziffern richtet, sachlich zuständig und gehen an einem Tag mehrere Klagen aus diesem Sachgebiet ein, so bestimmen sich die Endziffern nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Kläger. Bei gleichen Namen ist die alphabetische Reihenfolge der Vornamen, bei gleichen Vornamen das höhere Lebensalter für die Reihenfolge der Eintragung maßgebend.

(3) Für AS-Verfahren erfolgt die Verteilung im Turnus (gemäß der Turnuslisten, Anlagen zum GVP), wobei Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist. Die vom Präsidium beschlossenen Anteile der jeweiligen Kammern am Turnus werden in der numerischen Reihenfolge der AS-Kammern blockweise festgelegt. Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres beginnt der Turnus unabhängig vom gerade erreichten Stand von vorne.

(4) Ist in einer von mehreren Fachkammern bereits ein Verfahren eines Klägers/Antragstellers anhängig, so werden alle später eingehenden Streitsachen des Klägers/Antragstellers aus diesem Fachgebiet dieser Kammer zugewiesen. Dies gilt nicht in Verfahren, in denen Kläger/Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Krankenhaus ist. Die in diesem Absatz geregelte Sachzusammenhangszuteilung gilt auch dann vorrangig vor der Zuteilung nach Teil A, wenn der jeweiligen Kammer im Teil A keine Eingänge zugewiesen worden sind.

(5) Streitigkeiten (Klagen und ER-Verfahren) von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft (festzustellen anhand der Bedarfsgemeinschaftsnummer – soweit vorhanden) werden derjenigen Kammer zugeordnet, in der bereits ein Verfahren eines der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anhängig ist. Sind bereits Verfahren von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft in verschiedenen Kammern anhängig, wird das neu eingehende Verfahren in der Kammer eingetragen, in der das jüngste eingegangene Verfahren anhängig ist. Gehen entsprechende Verfahren gleichzeitig bei Gericht ein, ohne dass bereits ein Verfahren eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft anhängig ist, werden alle weiteren Verfahren von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft der Kammer zugeordnet, in der das erste Verfahren eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft eingetragen worden ist. Die in diesem Absatz geregelte Sachzusammenhangszuteilung gilt auch dann vorrangig

vor der Zuteilung nach Teil A, wenn der jeweiligen Kammer im Teil A keine Eingänge zugewiesen worden sind. Klagen sowie Anträge, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens in der abgebenden Kammer (Lastschrift) - ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren - in der im Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Antragstellung zuständigen Kammer wie ein Neueingang, also unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen.

(6) Abgaben innerhalb des Gerichts werden wie Neueingänge behandelt. Sofern es sich bei der abgebenden Kammer um eine AS-Kammer handelt, wird eine Lastschrift erteilt, die mit der nächsten eingehenden Sache zu verrechnen ist.

2.

Bei der Trennung von Verfahren ist für die neu entstehenden Verfahren die Kammer zuständig, in der auch das Ursprungsverfahren anhängig ist. Handelt es sich um AS-Verfahren, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus. Bei Wiederaufnahmeverfahren, Ergänzungsverfahren (§ 140 SGG), Anfechtung von Klagerücknahmen und Vergleichen, Anhörungsrügen (§178a SGG) sowie Vollstreckungsangelegenheiten bleibt die bisherige Kammer zuständig. Existiert diese Kammer nicht mehr, werden die in Satz 3 benannten Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

3.

(1) Die Kammern für Angelegenheiten der Krankenversicherung sind auch für Entscheidungen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder Beitragspflicht in der Kranken- und sozialen Pflegeversicherung, in der Arbeitslosenversicherung und in der Rentenversicherung zuständig, sofern

- a) eine Krankenkasse als Einzugsstelle Beklagte ist oder
- b) die Entscheidung für mehr als einen Zweig der Sozialversicherung zu treffen ist oder
- c) die Entscheidung für einen Zweig der Sozialversicherung und der Seemannskasse zu treffen ist.

(2) Diese Kammern sind auch zuständig für Streitigkeiten über Ersatz- oder Rückforderungen zu Satz 1 a) bis c) und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem AAG. Sie sind bei Streitigkeiten um Beiträge zur Krankenversicherung auch zuständig, soweit neben diesen die entsprechenden Beiträge zur Pflegeversicherung im Streit stehen.

(3) Krankenhausabrechnungsstreitigkeiten erhalten im Aktenzeichen das Zusatzzeichen „KH“.

4.

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz entscheidet die Kammer, die für Streitigkeiten aus dem jeweiligen Aufgabengebiet der Beklagten zuständig ist; soweit es sich um Streitigkeiten über die Frage der Versicherungspflicht handelt, entscheiden die für Angelegenheiten der Krankenversicherung zuständigen Kammern.

5.

Rechts- oder Amtshilfeersuchen werden als Klagen in die jeweiligen Fachkammern eingetragen, welche dem Fachgebiet des Ersuchenden entspricht. Ziffer 8 bleibt unberührt.

6. Für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung der jeweils bestellten Vertreter eines Kammervorsitzenden tritt von den bisher bei dieser Kammer nicht beteiligten Richtern der Dienstjüngste an deren Stelle.
7. Der jeweils bestellte Vertreter des Kammervorsitzenden hat auch die Rechtshilfeersuchen des Landessozialgerichts in Streitigkeiten, die vom Kammervorsitzenden entschieden wurden, zu erledigen.
8. Für die Kammern mit Turnusverteilung gelten folgende Regelungen für Gutschriften und Lastschriften:
- a) Gutschriften für die nächste turnusgemäße Zuteilung, bei der die jeweiligen Kammern übergeben werden, werden für die in
- Ziffer 1 Absatz 3 und 4 des Geschäftsverteilungsplanes sowie für die in
 - § 2 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1 der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit,
 - § 2 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 3 der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und
 - § 2 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 4 und 5 der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
- aufgeführten Fälle erteilt.
- b) Lastschriften werden der abgebenden Kammer erteilt
- bei Klagen sowie Anträgen, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden sowie bei
 - Abgaben innerhalb des Gerichts
- Die Lastschriften sind mit der nächsten eingehenden Sache zu verrechnen.
9. Die Entscheidung über Befangenheitsanträge gegen Gerichtspersonen (§ 60 Abs. 1 SGG i.V.m. §§ 41 ff ZPO) obliegt den jeweiligen Kammervorsitzenden, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der 30. oder 31. Kammer fallen.
10. (1) Zu Güterichterinnen im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden RnSG E. und RnSG D. bestimmt. Die Verfahren werden in der 7. bzw. 6. Kammer geführt.
- (2) Die Vorschriften des Geschäftsverteilungsplans zur Rechtsprechung finden auf Güterichterverfahren keine Anwendung. Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. In Güterichterverfahren findet keine Vertretung statt. Ein Ausgleich für die durchgeführten Güterichterverfahren erfolgt mit der Geschäftsverteilung für das darauffolgende Geschäftsjahr.
- (3) Der streitentscheidenden RichterIn steht es frei, im Einzelfall und nach entsprechender Absprache, an einen übernahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts zu verweisen.

11.

Wenn eine erste Vertretung einen Monat angedauert hat, wechselt diese Vertretung nach Ablauf eines Monats für die Dauer eines weiteren Monats auf den Richter, dessen Nachname in alphabetischer Reihenfolge der nächste nach dem Vertreter ist. Die weitere Vertretung erfolgt monatsweise in fortlaufender Reihenfolge.

Die Zweitvertretung bleibt unberührt.

12.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

C. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter ergibt sich aus der Zuteilungsliste.

(2) Die Hinzuziehung zu den Sitzungen erfolgt nach der laufenden Nummer der Liste der ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der in dem monatlichen Sitzungsplan aufgeführten Sitzungen. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist der nächste noch nicht für eine Sitzung geladene ehrenamtliche Richter als Vertreter zu bestimmen; ist auch dieser verhindert, der übernächste und so fort. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird nach Wegfall der Verhinderung zu der nächsten Sitzung herangezogen, zu der eine Ladung noch nicht erfolgt ist. Ehrenamtliche Richter, die bei einer Körperschaft im Sinne des § 17 Abs. 3 SGG gegen Entgelt beschäftigt sind, werden nicht in Kammern herangezogen, denen Verfahren dieser Körperschaft nach dem GVP zugewiesen werden können.

(3) Falls bei Ausfall eines ehrenamtlichen Richters die Ladung des nächsten in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richters wegen Zeitmangels oder aus anderen besonderen Gründen nicht möglich ist, ist es zulässig, einen am Sitzungsort oder in der Nähe wohnenden ehrenamtlichen Richter aus dem Verteilungsplan derselben Kammer außerhalb der Reihenfolge heranzuziehen.

(4) Eine Heranziehung außerhalb der Reihe ist dem ehrenamtlichen Richter als Teilnahme in der turnusgemäßen Reihenfolge anzurechnen.

(5) Bei dem Ausscheiden eines ehrenamtlichen Richters bleibt die betreffende Listennummer bestehen und wird bei Berufung des Ersatzrichters auf diesen übertragen.

(6) Für Verhandlungen der 21. Kammer über Angelegenheiten der Kostenerstattung im Vorverfahren gem. § 63 SGB X sind die ehrenamtlichen Richter der entsprechenden Fachkammern hinzuzuziehen.

(7) In Angelegenheiten des Landesblindengeldes für Zivilblinde sind die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen hinzuzuziehen.

A.
Direktor des Sozialgerichts

Dr. B.
Richter am Sozialgericht

F.
Richterin am Sozialgericht

H.
Richter am Sozialgericht

E.
Richterin am Sozialgericht

Anlage 1 zum GVP

(AS-Klageverfahren ab 01.01.2022)

Kammer	15.	25.	35.	45.	55.	65.
Anteil	8/20	1/20	4/20	4/20	3/20	0/20
1	1					
2	1					
3	1					
4	1					
5	1					
6	1					
7	1					
8	1					
9		1				
10			1			
11			1			
12			1			
13			1			
14				1		
15				1		
16				1		
17				1		
18					1	
19					1	
20					1	

(AS ER-Verfahren ab 01.01.2022)

Kammer	15.	25.	35.	45.	55.	65.
Anteil	3/20	1/20	7/20	7/20	2/20	0/20
1	1					
2		1				
3			1			
4				1		
5					1	
6	1					
7			1			
8				1		
9					1	
10	1					
11			1			
12				1		
13			1			
14				1		
15			1			
16				1		
17			1			
18				1		
19			1			
20				1		